

derung der Eidformel in Inhalt und Form für die verschiedenen Eidleistenden gewinnt er dann, vor allem methodisch sehr interessant, die Grundlagen, um die Organisation der städtischen Behörden und ihre Entwicklung im 15. Jh. ausführlich darzustellen. Ebenso wird aus den Eiden das wechselnde Verhältnis von Stadt und Landesherrn ersichtlich und das Bemühen des Gemeinwesens nach größerer Selbständigkeit. Ausführungen über den Eid im Gerichtsverfahren und der Abdruck des Eidregisters von 1465 beschließen die Arbeit, die durch ihre Methodik für Untersuchungen ähnlicher Zielsetzung beispielhaft genannt werden kann.

D. A.

Gösta Hasselberg, Studier rörande Visby stadslag och dess källor, Uppsala 1953, Almqvist & Wiksell, X u. 419 S. — Die Untersuchung des Wisbyer Stadtrechts und seiner Quellen setzt sich mit der sehr umfangreichen deutschen und skandinavischen Literatur auseinander (vorzögl. Lit.-Verzeichnis S. 378—395), mit dem Ziel, die bisher angenommene überwiegend deutsche Herkunft des Rechts in Frage zu stellen. Sie beschränkt sich dabei auf die seerechtlichen und strafrechtlichen Satzungen und kommt zu dem Ergebnis, daß auf diesen Gebieten starke gemeinnordische bzw. festlandschwedische Einflüsse und Ursprünge festzustellen seien. Vf. bemerkt mit Recht, daß es weiterer Untersuchungen auch über die zivilrechtlichen und verfassungsrechtlichen Statuten bedarf, um zu einem allgemeinen Urteil über den Charakter des Wisbyer Rechts zu gelangen. Die Rechtshistorie wird sich ernsthaft mit diesen neuen Fragestellungen beschäftigen müssen.

A. v. B.

H. Meier-Welker, Die Simonie im frühen Mittelalter, Zs. f. KG. 64 (1952/53) 61—93. — Ohne dem bekannten Bild wesentlich Neues an Tatsachen oder Zusammenhängen hinzuzufügen, schildert Vf., welche unüberbrückbare Kluft zwischen dem kirchlich-dogmatischen Simoniebegriff und Simonieverbot und den Anforderungen der gesellschaftlichen Praxis klaffte. Gegenüber anderen Meinungen betont er, daß der schon im 6. Jh. ausgebildete kanonistische Simoniebegriff während des behandelten Zeitraums keine wesentliche Veränderung erfahren habe, dgl. auch die Praxis. „Außerhalb der kanonischen Überlieferung, also unter den Laien und im allgemeinen auch im Klerus, verstand man unter Simonie den Erwerb geistlicher Ämter durch außergewöhnlich hohe, den Brauch überbietende Zahlungen und reiche Geschenke. Wer nur auf solchem Wege ins Amt gelangte, das ihm sonst unerreichbar geblieben wäre und dessen er nicht würdig war, der galt als Simonist“ (S. 81). Die Studie zieht noch Petrus Damiani und Humbert in die Betrachtung ein, behandelt den eigentlichen Investiturstreit aber nicht mehr.

F. W.

Anneliese Maier, Eine Verfügung Johanns XXII. über die Zuständigkeit der Inquisition für Zaubereiprozesse, Arch. Frat. Praed. 22 (1952) 226—246, bespricht die im Cod. Vat. Borgh. 348 enthaltenen Gutachten von zehn Theologen, die Auskünfte auf Fragen Johanns XXII. über die Zuständigkeit der Inquisition sind.

Karl Binder, Kardinal Juan de Torquemada, Verfasser der „Nova Ordinatio decreti Gratiani“, Arch. Frat. Praed. 22 (1952) 268—293, weist gegen die von G. Hänel 1855 aufgestellte These nach, daß einer der Kommentare zum Decretum Gratiani doch den spanischen Kardinal zum Verfasser hat und wohl nach 1446 entstanden ist.

K. R.

A. Heintz, Die Anfänge des Landdekanates im Rahmen der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Erzbistums Trier (Trierer Theologische Studien 3), Trier 1951, XVI u. 103 S. — Die Beurteilung der Frage, wann der Dekanat als bischöfliches Verwaltungsinstrument in Trier Eingang gefunden hat, wird